



# Vorsorgen, Erben und Schenken

Mag. Clemens Schmözl, LL.M., Öffentlicher Notar

Konsumsaal Göfis am 23.10.2024

# Fahrplan

- Gesetzliches Erbrecht
- Anordnungen mittels letztwilliger Verfügungen (insbesondere Testament) und Pflichtteilsrecht
- Lebzeitige Übergabe mittels Schenkungs- oder Übergabevertrag
- Erwachsenenschutzrecht (insbesondere Vorsorgevollmacht)



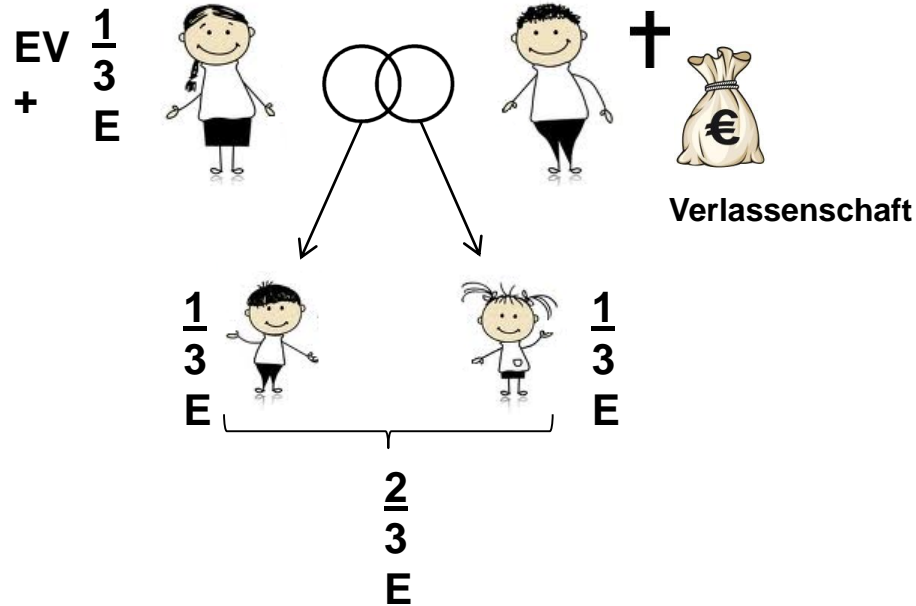
# Gesetzliches Erbrecht

# Gesetzliche Erben

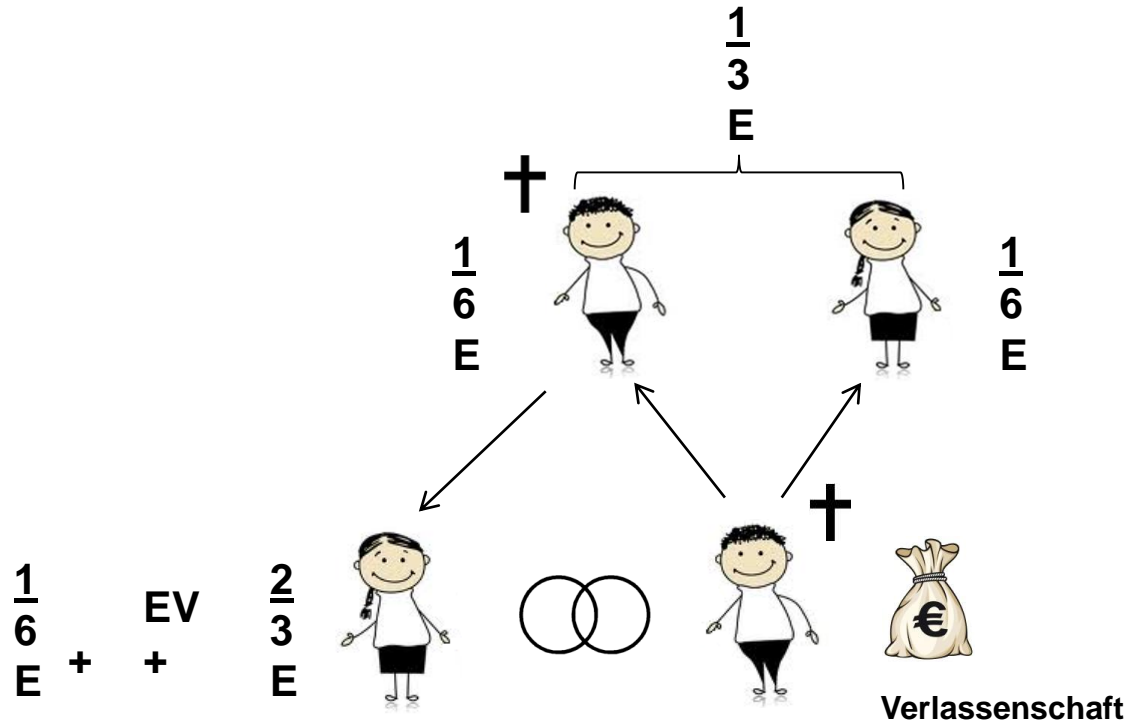
- wenn **nur Nachkommen** vorhanden sind: diese **zu gleichen Teilen**
- wenn **ein Ehegatte und Nachkommen** vorhanden sind:
  - Ehegatte: **1/3**
  - Nachkommen: **2/3**
- wenn ein **Ehegatte, jedoch keine Nachkommen** vorhanden sind:
  - Ehegatte: **2/3**
  - Eltern: **je 1/6** (der Anteil eines vorverstorbenen Elternteiles fällt zusätzlich an den Ehegatten – nicht an Geschwister!)

- sind **keine Nachkommen** vorhanden und sind die **Eltern vorverstorben**, so ist der Ehegatte gesetzlicher **Alleinerbe**
- zusätzlich erhält der überlebende Ehegatte das gesetzliche **Vorausvermächtnis** (unabhängig vom Vorhandensein eines Testamentes!):
  - Recht, in der Ehewohnung weiter zu wohnen (kein Eigentumsrecht)
  - Recht, die zum ehelichen Haushalt gehörenden Sachen (Hausrat) zu übernehmen

# Gesetzliche Erbfolge



# Gesetzliche Erbfolge II





# **Letztwillige Anordnungen (insbesondere Testament)**



# Formvorschriften

- gerichtliche oder notarielle letztwillige Verfügung - „öffentliches Testament“
- „private“ letztwillige Verfügung
  - **eigenhändige** letztwillige Verfügung, bei der der gesamte Text eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein muss
  - **fremdhändige** letztwillige Verfügung, die vor drei Zeugen errichtet wird, wobei detaillierte Vorgaben eingehalten werden müssen



# Inhalt und Wirkung

- Einsetzung eines oder mehrerer Erben zu bestimmten Erbquoten
  - Vermächtnisanordnungen betreffend bestimmte Objekte und Rechte
  - Bedingungen/Auflagen
  - etc.
- 
- entfaltet erst im Todeszeitpunkt seine Wirkung
  - kann jederzeit einseitig widerrufen bzw. abgeändert werden

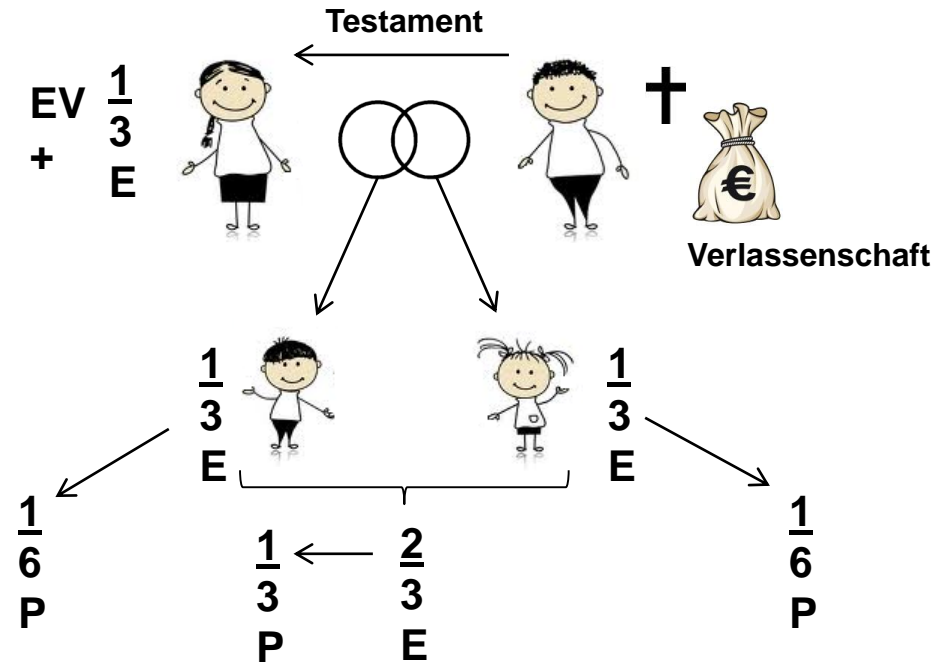


# Pflichtteilsrecht

# Allgemeines

- pflichtteilsberechtigt sind nur noch die **Nachkommen** sowie der **Ehegatte** des Verstorbenen (Eltern und Geschwister nicht mehr!)
- die **Pflichtteilsquote** beträgt die **Hälfte** des gesetzlichen Erbteils
- berücksichtigt werden grundsätzlich auch **lebzeitige Schenkungen**

# Pflichtteil



# Enterbung, Pflichtteilsminderung



- **Enterbungsgründe, z.B.**
  - gerichtlich strafbare Vorsatztat gegen den Verstorbenen (Strafdrohung min. einjährige Freiheitsstrafe) oder gegen eine dem Verstorbenen nahe stehende Person
  - wenn dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt wurde
- **Pflichtteilsminderung auf die Hälfte**
  - keine Naheverhältnis über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verstorbenen (min. 20 Jahre), idealerweise Anordnung im Testament
  - steht nicht zu, wenn Kontakt grundlos gemieden wurde oder ein berechtigter Anlass gegeben war

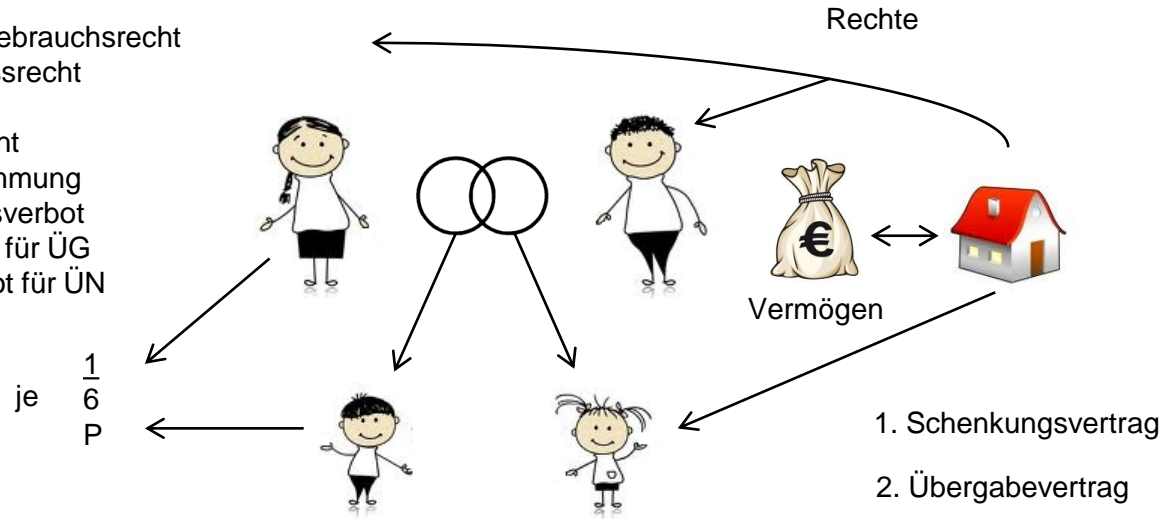


# Lebzeitige Übertragung mittels Schenkungs- oder Übergabevertrag

# Allgemeines

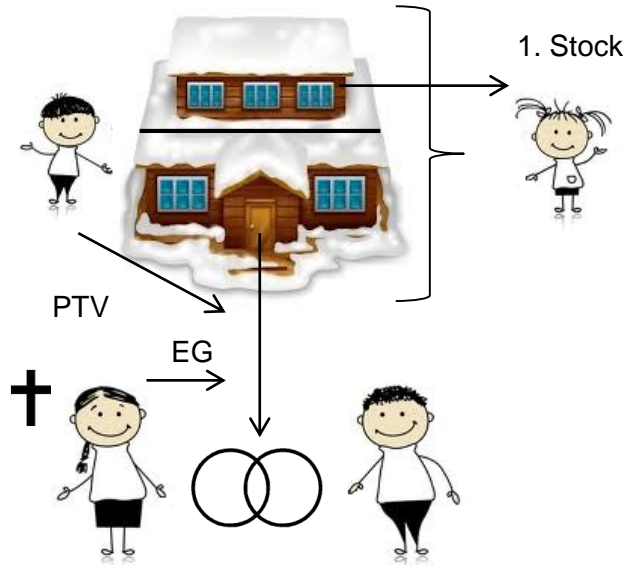


- Wohnungsgebrauchsrecht
- Fruchtgenussrecht
- BV und VV
- Vorkaufsrecht
- Pflegebestimmung
- Vermietungsverbot
- Umbaurecht für ÜG
- Umbauverbot für ÜN





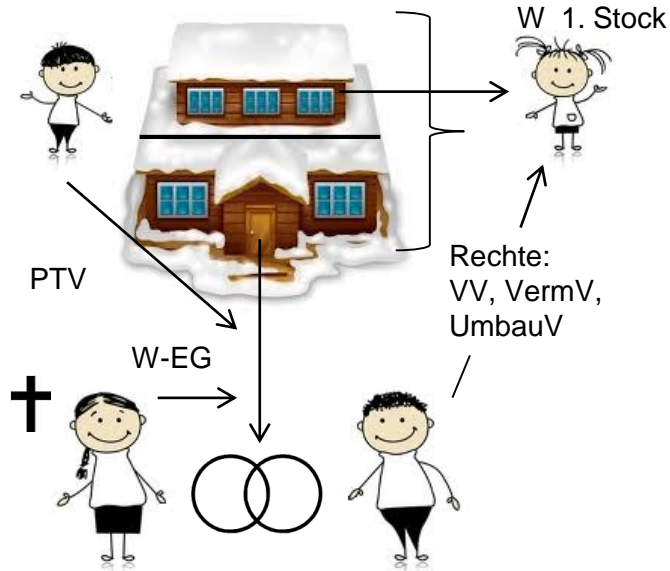
# Bsp 1: Tochter übernimmt gesamtes Wohnhaus



- Kredit wirkt sich auf Übergeber aus, da im Rang vor den zurückbehaltenen Rechten im Grundbuch eingetragen (vor BV und VV, WR, FR, etc.)
- Wenn möglich, Übergabe mit Pflichtteilsverzicht absichern (sonstige Kinder, Ehegatten)

Rechte: WR oder FR, BV und VV, VermV, UmbauV ÜN, UmbauR ÜG, etc.

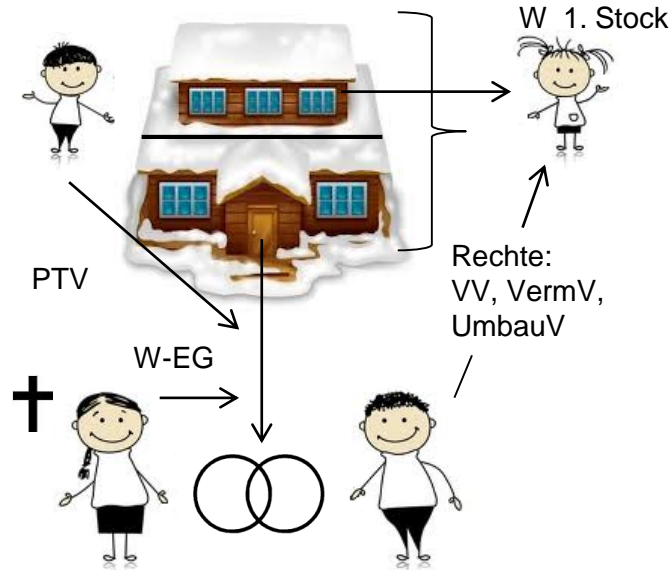
# Bsp 2: Parifizierung, Tochter übernimmt eine Wohnung (Wohnungseigentumsbegründung)



W-EG bleibt im Eigentum der Eltern

- Kredit kann – soweit Deckung vorhanden – nur auf Wohnung im 1. Stock grundbücherlich besichert werden, keine Belastungen auf der Wohnung der Eltern
- Vorteil: Kredit lastet nur auf der Wohnung im 1. Stock, ev. Nachteil, dass nicht das gesamte Haus übergeben wurde
- wenn möglich, Übergabe mit Pflichtteilsverzicht absichern (sonstige Kinder, Ehegatten)

# Bsp 3: Parifizierung, Tochter übernimmt beide Wohnungen (Wohnungseigentumsstatut)



Rechte W-EG: WR oder FR, BV und VV, UmbauV, UmbauR, etc.

- Kredit kann – soweit Deckung vorhanden – nur auf Wohnung im 1. Stock grundbücherlich besichert werden, keine Belastungen auf der Wohnung der Eltern
- Vorteil: gesamte Liegenschaft kann übergeben werden, Kredit lastet aber nur auf der Wohnung im 1. Stock
- Wenn möglich, Übergabe mit Pflichtteilsverzicht absichern (sonstige Kinder, Ehegatten)

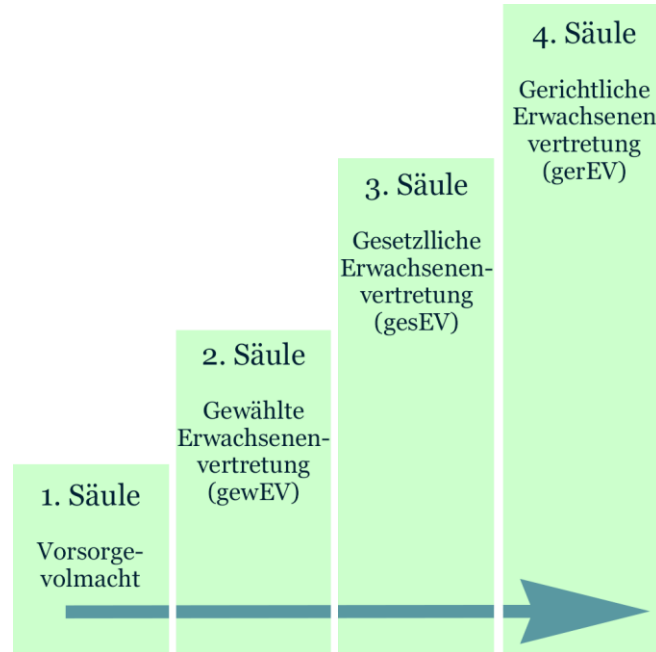


**Fragen?**



# Erwachsenenschutzrecht

# Die vier Säulen der Vertretung





# 1. Säule

## Vorsorgevollmacht

# Vorsorgevollmacht I



- schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenenschutzverein
- Vollmachtsumfang kann individuell gestaltet werden
- Bevollmächtigung einer Vertrauensperson bei voller Entscheidungsfähigkeit
- Voraussetzung der Wirksamkeit → „Vorsorgefall“ tritt ein (ärztliches Zeugnis)
- Vollmacht ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) eingetragen



# Vorsorgevollmacht II



- keine Berichte oder Rechnungslegung an das Gericht
- die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich im Wesentlichen auf:
  - Uneinigkeit betreffend medizinischer Behandlungen
  - dauerhafte Wohnortänderung ins Ausland
- gilt unbefristet, Widerruf jederzeit möglich
- auch für medizinischen Bereich möglich
- Entschädigung und Aufwandsersatz gemäß Vertrag



## **2. Säule**

# **gewählte Erwachsenenvertretung**

# gewählte Erwachsenenvertretung I



- Vereinbarung muss schriftlich vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein geschlossen werden
- Vorlage ärztliches Zeugnis für Registrierung im ÖZVV
- Betroffene Person bestimmt selbst Vertreter/in - trotz eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit
- Voraussetzung: Person kann die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten
- Wird für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten erteilt

# gewählte Erwachsenenvertretung II

- unterliegt gerichtlicher Zustimmung
  - Dissens betreffend medizinischer Behandlungen
  - dauerhafte Wohnortänderung
  - Außerordentlicher Wirtschaftsbetrieb
- Gerichtliche Kontrolle:
  - Jährlicher Lebenssituationsbericht
  - Rechnungslegung
  - Überwachung Vermögensverwaltung
- Gilt unbefristet
- Widerruf jederzeit möglich oder durch gerichtliche Entscheidung
- nur Aufwandersatz





# **3. Säule**

## **gesetzliche Erwachsenenvertretung**

# gesetzliche Erwachsenenvertretung I



- Wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens nicht mehr besorgen kann
- Vertretung nur durch einen nächsten Angehörigen (Ehepartner, Lebensgefährte, volljährige Kinder, Enkelkinder, Adoptivkinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Nichten, in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung ab 01.07.2018 genannte Personen)
- Form: In Schriftform vor Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein
- Vorlage ärztliches Zeugnis für Registrierung im ÖZVV

# gesetzliche Erwachsenenvertretung II



- Vertretungsberechtigung kann auf mehrere Personen lauten
- Vertretungsbefugnis ist insbesondere möglich für:
  - Vertretung in Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
  - Vertretung in gerichtlichen Verfahren
  - Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
  - Rechtsgeschäfte zur Deckung des Pflege- und Betreuungsbedarfs
  - Entscheidung über medizinische Behandlungen und Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen
  - Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen

# gesetzliche Erwachsenenvertretung III



- unterliegt gerichtlicher Zustimmung
  - Dissens betreffend medizinischer Behandlungen
  - dauerhafte Wohnortänderung
  - Außerordentlicher Wirtschaftsbetrieb
- Endet mit Ablauf von 3 Jahren oder gerichtlicher Entscheidung
- Widerruf jederzeit möglich
- Gerichtliche Kontrolle:
  - Jährlicher Lebenssituationsbericht
  - Rechnungslegung
  - Überwachung Vermögensverwaltung
- nur Aufwandersatz





# **4. Säule**

## **gerichtliche Erwachsenenvertretung**

# gerichtliche Erwachsenenvertretung I



- Ersetzt die Sachwalterschaft, Ultima Ratio, Gerichtsverfahren mit Gerichtsbeschluss
- Voraussetzungen: Betroffene Person kann Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteiles selbst besorgen, kein Vertreter für diesen Bereich gewählt, gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht möglich
- Form: durch gerichtliche Bestellung
- Wird für einzelne Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten erteilt
- gerichtliche Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten ist nicht mehr vorgesehen

# gerichtliche Erwachsenenvertretung II



- Die Wirkungskdauer einer solchen Vertretung endet mit Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach Bestellung oder gerichtlicher Entscheidung, allenfalls Erneuerungsverfahren
- Gerichtliche Kontrolle:
  - Jährlicher Lebenssituationsbericht
  - Rechnungslegung
  - Überwachung Vermögensverwaltung
- mit Aufwandersatz und jährlicher Entschädigung



**Fragen?**



# Patientenverfügung

# Patientenverfügung I

- Ist eine jederzeit widerrufbare Willenserklärung, die in einem späteren Zeitpunkt, in dem der Patient nicht mehr selber entscheiden kann, wirksam werden soll und mit der er eine medizinische Behandlung ablehnt
- Hauptanwendungsfall ist die Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen



# Patientenverfügung II



- Verbindliche Patientenverfügung
  - Medizinische Behandlung, die abgelehnt wird, muss eindeutig bestimmt sein
  - Errichtung muss umfassende ärztliche Beratung vorausgehen
  - Muss vor Notar, Rechtsanwalt, rechtskundigem Mitarbeiter der Patientenvertretung oder des Erwachsenenschutzvereins errichtet werden
  - ist alle acht Jahre zu erneuern, bedarf nur mehr einer ärztlichen Aufklärung
- Andere Patientenverfügung (auch beachtliche, nicht-verbindliche genannt)
  - Nicht verbindlich für Ärzte
  - Für die Ermittlung des Willens beachtlich



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Öffentlicher Notar Mag. Clemens Schmölz, LL.M. (LSE)

Schillerstraße 3, 6800 Feldkirch – Austria, T +43 5522 73121

office@notariat-feldkirch.at, www.notariat-feldkirch.at

N-Code N506004, UID ATU63035478